



**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Neuenkirchen  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
 Gemarkung Neuenkirchen Flur 3  
 Feldvergleich vom 14.7.1987 Az.: V 2026/87  
 Katasteramt Osnabrück, den 24.7.1987

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

(nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

**WA** Allgemeines Wohngebiet

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- 04 Grundflächenzahl
- 05 Geschößflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**

- 0 Offene Bauweise
- ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

**VERKEHRSFLÄCHEN**

— Straßenbegrenzungslinie

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 31.08.1989 als Satzung beschlossen.

Die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Hinweise des Ursprungsplanes behalten für diese Änderung weiterhin Gültigkeit.

Neuenkirchen, den 28.09.1989

.....  
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender

.....  
 Gemeindedirektor



**I. ÄNDERUNG  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „SÜDLICH DER KOLPINGSTRASSE II“  
 GEMEINDE NEUENKIRCHEN  
 LANDKREIS OSNABRÜCK**

**URSCHRIFT**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.06.1989 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Neuenkirchen, den 28.09.1989

.....  
 Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) in seiner Sitzung am 31.08.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den 28.09.1989

.....  
 Gemeindedirektor



Die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15.11.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.11.89 rechtsverbindlich geworden.

Neuenkirchen, den 28.09.1989

.....  
 Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den .....

.....  
 Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:  
 Osnabrück, den 7.8.1989 / 12.9.1989

PLANINGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
 Nikolaiort 1-2-450 Osnabrück  
 Tel. (05 41) 2 22 57